

# Anonymisierte Fassung

-1231129-

C-522/22 – 1

**Rechtssache C-522/22**

**Vorabentscheidungsersuchen**

**Eingangsdatum:**

4. August 2022

**Vorlegendes Gericht:**

Landgericht Frankfurt am Main (Deutschland)

**Datum der Vorlageentscheidung:**

17. Juni 2022

**Kläger:**

GE

**Beklagte:**

British Airways Plc

---

Landgericht Frankfurt am Main [OMISSIS]

[OMISSIS]

**Beschluss**

**In dem Rechtsstreit**

GE, [OMISSIS] Berlin,

Kläger

[OMISSIS]

gegen

British Airways Plc [OMISSIS], [OMISSIS] Frankfurt am Main,

DE

Beklagte

[OMISSIS]

hat die 24. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main [OMISSIS]

**beschlossen:**

**I. Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden gemäß Art. 267 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, zuletzt geändert durch Art. 2 Änd.Beschl. 2012/419/EU vom 11. Juli 2012 (ABl. L 204 S. 131) im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens folgende Fragen zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt:**

**1) Ist Art. 8 Abs. 1 lit. a) in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 295/91 (Fluggastrechteverordnung) so auszulegen, dass ein Fluggast, der einen Flug teilweise mit Vielfliegermeilen bezahlt hat, vom ausführenden Luftfahrtunternehmen, das nicht sein Vertragspartner ist, insoweit eine Erstattung (nur) in Vielfliegermeilen verlangen kann?**

**2) Für den Fall, dass der Gerichtshof die erste Frage bejahen sollte:**

**Steht die Fluggastrechteverordnung einer nationalen Regelung entgegen, nach der bei einer Nichterfüllung der Rückerstattung in Meilenform entgegen der entsprechenden Pflicht aus Art. 8 Abs. 1 lit. a) der Fluggastrechteverordnung Schadensersatz statt der Leistung von dem ausführenden Luftfahrtunternehmen verlangt werden kann oder ist der Fluggast an sein ursprüngliches Verlangen einer Erstattung in Vielfliegermeilen gebunden?**

**3) Für den Fall, dass der Gerichtshof die erste Frage verneinen sollte:**

**Ist Art. 8 Abs. 1 lit. a) in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechteverordnung in diesem Fall, dass der Fluggast auch eine Erstattung in Geld verlangen kann oder erhält, so auszulegen, dass der Fluggast als Flugscheinkosten (...) zu dem Preis, zu dem der Flugschein erworben wurde, von dem ausführenden Luftfahrtunternehmen den Betrag in Geld erstattet erhält, der es dem Fluggast ermöglichen würde oder ermöglicht hätte, ohne Einsatz von Vielfliegermeilen eine anderweitige Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Reisebedingungen zum frühestmöglichen oder einem späteren Zeitpunkt nach Wunsch des Fluggastes vorbehaltlich verfügbarer Plätze zu erwerben?**

## II. Der Rechtsstreit wird ausgesetzt.

### Gründe:

#### I.

Dem Rechtsstreit liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger buchte am 27.12.2020 bei dem Luftfahrtunternehmen Iberia [OMISSIS] im Rahmen einer einheitlichen Buchung Flüge von Frankfurt am Main über London nach Chicago (USA). Die Beklagte sollte sowohl den Flug BA901 von Frankfurt am Main nach London am 04.03.2021 in der Business-Class durchführen, als auch den Weiterflug BA295 am selben Tag von London nach Chicago in der First-Class.

Der Kläger setzte für die Zahlung der Flüge an Iberia 75.750 Vielfliegermeilen des Iberia-Bonusprogrammes (sog. Avios) von seiner Iberia-Vielfliegerkarte ein und leistete eine Zuzahlung in Höhe von 363,90 Euro. Die Avios waren dem Kläger aufgrund seiner Mitgliedschaft und früheren Flugbuchungen bei Iberia im Vielfliegerprogramm der Fluggesellschaft gutgeschrieben worden. [OMISSIS] Hätte er die Flüge in Geld gebucht, hätte er 8.677,90 Euro zahlen müssen. Zu diesem Preis waren die entsprechenden Flüge verfügbar.

Die Flüge wurden von der Beklagten am 18.01.2021 annulliert. Der Kläger forderte die Beklagte per E-Mail am 18.01.2021 zur Erstattung der eingesetzten Meilen und der Zuzahlung unter Fristsetzung bis zum 26.01.2021 auf. [OMISSIS] Die Beklagte lehnte eine Erstattung am 26.01.2021 gegenüber dem Kläger ab und verwies den ihn an Iberia. Am 28.01.2021 forderte der [OMISSIS] Kläger die Beklagte nunmehr zur Zahlung in Höhe von 8.677,90 Euro auf. Die Beklagte lehnte am 05.02.2021 eine Zahlung wiederum ab. Der Kläger erhob sodann Klage gegen die Beklagte unter anderem auf Zahlung in Höhe von 8.677,90 Euro.

#### II.

Es ist für den vorliegenden Rechtsstreit nach Auffassung des vorliegenden Gerichts entscheidungserheblich, wie Art. 8 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 7 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung auszulegen ist, weil der Kläger gegen die Beklagte dem Grunde nach einen Anspruch aus Art. 8 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechteverordnung hat, nachdem die Beklagte als ausführendes Luftfahrtunternehmen den vom Kläger einheitlich gebuchten Flug, der gemäß Art. 3 lit. a) Fluggastrechteverordnung in den Anwendungsbereich der Fluggastrechteverordnung fällt, annulliert hat.

- 1) Mit seiner **ersten Frage** möchte das vorliegende Gericht dementsprechend wissen, wie Art. 8 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 7 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung bei einer Zahlung der Flugscheine (auch) mit Vielfliegermeilen auszulegen ist. Dies ist erforderlich, um für das vorliegende Gericht klären zu können, ob der Kläger einen Anspruch auf

Erstattung der Vielfliegermeilen oder in Geld nach der Fluggastrechteverordnung hat.

Nach Art. 8 Abs. 1 Fluggastrechteverordnung können Fluggäste bei – wie hier – einer Annullierung im Sinne des Art. 5 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechteverordnung durch das ausführende Luftfahrtunternehmen auf einem – wie hier – gemäß Art. 3 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechteverordnung unter die Verordnung fallenden Flug wählen zwischen einer anderweitigen Beförderung zum Endziel, einer Rückbeförderung zum Ausgangsflughafen oder gemäß lit. a) – erster Spiegelstrich – der binnen sieben Tagen zu leistenden vollständigen Erstattung der Flugscheinkosten nach den in Art. 7 Abs. 3 genannten Modalitäten zu dem Preis, zu dem der Flugschein erworben wurde (...).

Die Fluggastrechteverordnung ist allerdings nach Auffassung des Gerichts unter Berücksichtigung von Wortlaut, Systematik und Sinn und Zweck der Fluggastrechteverordnung nicht eindeutig und ist bislang nicht entschieden, ob der Fluggast, hier der Kläger, von dem ausführenden Luftfahrtunternehmen, das nicht sein Vertragspartner ist, eine Erstattung in Vielfliegermeilen verlangen kann oder gar muss, wenn er einen Flug damit „gezahlt“ hat.

Der Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 lit. a) scheint zunächst darauf hinzudeuten, dass stets eine Erstattung von unter Einsatz von Vielfliegermeilen gebuchten Flügen in Geld zu erfolgen hat, wenn von Flugscheinkosten und einem *Preis* gesprochen wird, zu dem der Flugschein *erworben* wurde. Jedenfalls aber geht die Fluggastrechteverordnung als Regelfall von einer Zahlung von Flugscheinen im Sinne des Art. 2 lit. f) Fluggastrechteverordnung in Geld aus, was auch der 13. Erwägungsgrund der

Verordnung zeigt. Auf der anderen Seite könnte der Begriff des Preises und der Flugscheinkosten auch in einem weiteren Sinne als Gegenleistung zu verstehen sein, gerade wenn auf den Flugschein als Dokument Bezug genommen wird, in dem vorliegend auch die Avios genannt sind. Art. 8 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechteverordnung verweist zudem auf Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechteverordnung, der die Modalitäten der Zahlung der Ausgleichszahlung nach Flugannullierung, großer Ankunftsverspätung oder Nichtbeförderung regelt. Darin ist vorgesehen, dass die Ausgleichszahlungen grundsätzlich durch Barzahlung, Überweisung oder Scheck gezahlt werden. Der Fluggast kann jedoch mit „schriftlichem Einverständnis“ auch eine Erstattung in Form von Reisegutscheinen und/oder „anderen Dienstleistungen“ verlangen. Von dem Begriff der „anderen Dienstleistungen“ sind nach Auffassung des Gerichts infolge durchaus auch Vielfliegermeilen umfasst. Der Verweis auf Art. 7 Abs. 3 Fluggastrechteverordnung streitet nach Auffassung des Gerichts in systematischer Hinsicht für die Möglichkeit des Fluggastes oder sogar ggf. die (primäre) Pflicht, eine Erstattung nur in Meilen verlangen zu können, wenn damit der Flug „bezahlt“ wurde. Dies würde dem Ziel der Erstattung entsprechen, das Art. 8 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechteverordnung verfolgt. Dass der Fluggastrechteverordnung zugleich Kundenbindungsprogramme, im Rahmen derer Vielfliegermeilen ausgegeben werden, nicht fremd sind und die Fluggastrechteverordnung gerade auf damit erworbene Flugscheine Anwendung findet, ergibt sich fernerhin aus Art. 3 Abs. 3 S. 2 Fluggastrechteverordnung. Auch dies spricht für eine Möglichkeit einer Erstattung in Meilen. Letztlich kann auch vorliegend der erste und vierte Erwägungsgrund der Fluggastrechteverordnung zur Auslegung herangezogen werden. Danach zielt die Fluggastrechteverordnung auf ein hohes Schutzniveau für Fluggäste. Wählt der Fluggast dementsprechend – wie hier – eine Erstattung in Meilen, sollte das ausführende Luftfahrtunternehmen dieser Wahl nachkommen müssen.

Letztlich eindeutig ist diese Auslegung allerdings nicht, da das hohe Schutzniveau in Verbindung mit dem Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechteverordnung auch für eine Erstattung in Geld sprechen könnte, gerade auch mit der Begründung, wenn sich ein Fluggast an das ausführende Luftfahrtunternehmen wendet, mit dem jedenfalls er keine vertragliche Verbindung hat. Dies könnte dafür sprechen, dass das ausführende Luftfahrtunternehmen stets eine Erstattung in Geld vornehmen muss (so etwa: OLG Köln, Beschl. v. 26.07.2017, 17 U 69/15[OMISSIS]). Das zitierte OLG Köln hatte im Jahr 2017 durch Vorlagebeschluss vom 26.07.2017 eine sodann wieder aus dem Verfahrensregister des EuGH gelöschte Vorlagefrage an den Gerichtshof gestellt.

- 2) Sollte die Auslegung durch den Gerichtshof ergeben, dass der Fluggast entsprechend von dem ausführenden Luftfahrtunternehmen eine Erstattung in Vielfliegermeilen erhalten kann oder gar verpflichtet ist, eine Erstattung (nur) in Vielfliegermeilen zu verlangen, wenn er den Flugschein gegenüber

seinem Vertragspartner damit erworben hat, stellt sich nach Auffassung des Gerichts die sodann entscheidungserhebliche Anschluss- und aus diesem Grund formulierte **zweite Frage**, ob die Fluggastrechteverordnung einer nationalen Regelung entgegensteht, nach der ein Gläubiger, hier ein Fluggast, aufgrund der Nichterfüllung einer Pflicht aus einem vertraglichen oder gesetzlichen Schuldverhältnis, hier der Fluggastrechteverordnung, einen Schadensersatz statt der nicht erfüllten Leistung verlangen kann (§ 280 Abs. 1, Abs. 3 i.V.m. §§ 281,283 BGB), ungeachtet der Frage, ob die Erfüllung für das ausführende Luftfahrtunternehmen unmöglich ist, was die Beklagte behauptet, oder das ausführende Luftfahrtunternehmen trotz Aufforderungsverlangens die Erstattung in Vielfliegermeilen nicht leistet.

Gegen eine Sperrwirkung des nationalen Rechts insoweit spricht zunächst, dass die Fluggastrechteverordnung lediglich in ihrem Anwendungsbereich Mindestrechte regeln will (EuGH, Urt. v. 13.10.2011 – C-83/10 [OMISSIS]-Aurora Sousa Rodriguez u. a./Air France SA) und ein eigenes Regelwerk darstellt, nationale Regelungen nicht ausschließt. Auch der Erwägungsgrund 22 lässt Verfahren nach dem nationalen Recht ausdrücklich neben der Benennung einer geeigneten Stelle zur Durchsetzung der Rechte zu. In diese Richtung streitet auch Art. 12 Abs. 1 S. 1 Fluggastrechteverordnung, nach dem die Verordnung unbeschadet eines weiter gehenden Schadensersatzanspruches gilt (so auch BGH NJW-RR 2010, 1641).

Wäre die Fluggastrechteverordnung gesperrt, wäre vorliegend die Klage abzuweisen. Andernfalls wäre nach nationalem Schadensrecht zu beurteilen, welcher Schaden dem Fluggast bei einer Nichterfüllung der Erstattung in Vielfliegermeilen entstanden ist.

- 3) Sollte der Gerichtshof hingegen Art. 8 Abs. 1 lit. a) i.V.m. Art. 7 Abs. 3 der Fluggastrechteverordnung mit der ersten Vorlagefrage – wider Erwarten – so auslegen, dass der Fluggast vom ausführenden Luftfahrtunternehmen stets die Kosten des Flugscheins in Geld verlangen kann oder sogar muss, auch wenn er den Flug von seinem Vertragspartner durch den (teilweisen) Einsatz von Vielfliegermeilen „bezahlt“ hat, stellt sich nach Auffassung des Gerichts – in diesem Fall – die **dritte Frage**, wie sich der Wert der Vielfliegermeilen und damit die Höhe der Erstattung berechnet. Die Beantwortung dieser Frage hängt (erneut) davon ab, wie die Begriffe der Flugscheinkosten und des Preises in Art. 8 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechteverordnung auszulegen sind.
- (1) Eine Möglichkeit wäre es, mit der Rechtsauffassung der Beklagten, einen tatsächlichen Marktwert für die Vielfliegermeilen zu ermitteln und dementsprechend den Wert als Flugscheinkosten im Sinne des Art. 8 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechteverordnung anzusetzen, zu dem der Fluggast in der Lage wäre, sich die teilweise eingesetzten Vielfliegermeilen wieder zu beschaffen, sofern die Möglichkeit besteht, Vielfliegermeilen käuflich zu erwerben.

Für diese Auslegung spricht nach Auffassung des Gerichts, dass der Fluggast ähnlich wie bei einer Erstattung der Flugscheinkosten in Geld, wenn er die Flüge in Geld bezahlte, schlussendlich vermögensmäßig so gestellt wird, wie er vor der Flugbuchung stand (negatives Interesse). Dies ist, wie ausgeführt, Sinn und Zweck des Art. 8 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechteverordnung gerade in Abgrenzung den Ausgleichszahlungen.

Diese Auslegung hätte zum Ergebnis, dass vorliegend der Kläger bei einem von der Beklagten behaupteten möglichen Kauf von Avios bei Iberia zum „Preis“ eines Avios in Höhe von ca. 0,018 bis 0,0187 Euro einen Betrag in Höhe von 1.363,50 Euro bis 1.416,53 Euro erstattet erhalten würde.

- (2) Fernerhin wäre es im Rahmen der Auslegung möglich, den Wert der Vielfliegermeilen im Wege eines Rechtsgedankens aus dem (nationalen) Schadensersatzrecht im Sinne der §§ 249 ff. BGB so zu stellen, wie er stünde, wenn er ohne den Einsatz der Vielfliegermeilen die entsprechende oder eine anderweitige Beförderung zum Endziel unter vergleichbaren Bedingungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt oder zu einem späteren Zeitpunkt nach Wunsch des Fluggastes, vorbehaltlich verfügbarer Plätze, gebucht hätte (positives Interesse).

Der Fluggast würde hierdurch im Rahmen der Erstattung der Flugscheinkosten so gestellt, als hätte das ausführende Luftfahrtunternehmen den Flug nicht annulliert.

Gegen diese Auslegung spricht indes, dass in Art. 8 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechteverordnung über die Erstattung hinaus gerade keinen Schadensersatzanspruch geregelt ist. Sinn und Zweck des Art. 8 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechteverordnung ist es mit Blick auf Erwägungsgrund 13 der Fluggastrechteverordnung, dass der Fluggast seinen Flugpreis erstattet erhält. Hierfür spricht auch, dass der Fluggast gerade ausdrücklich keine anderweitige Beförderung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 lit. b) Fluggastrechteverordnung gewählt hat, mithin nicht mehr zum Endziel befördert werden möchte.

Auf der anderen Seite ist bereits die Annullierung eine Verletzung der Rechte des Fluggastes aus der Fluggastrechteverordnung und hat der EuGH bei einer Verletzung einer Pflicht aus Art. 9 Abs. 1 der Fluggastrechteverordnung bereits entschieden, dass der Fluggast von dem ausführenden Luftfahrtunternehmen bei einer Nichterfüllung einer Betreuungsleistung berechtigt ist, den Betrag vom ausführenden Luftfahrtunternehmen ersetzt zu verlangen, den er an Stelle des ausführenden Luftfahrtunternehmens aufgewendet hat (EuGH, Urt. v. 31.01.2013 – C-12/11 [OMISSIS] – Denise McDonagh/Ryanair Ltd.). Darüber hinaus wird in der nationalen Rechtsprechung und Literatur durchaus kontrovers diskutiert, ob sich unmittelbar aus Art. 8 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechteverordnung ein Anspruch des Fluggastes auf Erstattung von aufgewendeten Ersatzbeförderungskosten ergibt oder nicht[OMISSIS].

Diese Auslegung würde im vorliegenden Fall dazu führen, dass der Kläger von der Beklagten 8.677,90 Euro erstattet verlangen kann.

- (3) Fernerhin könnte man die Auffassung vertreten, die Vielfliegermeilen hätten überhaupt keinen „Wert“. Mit Blick auf den Wortlaut des Art. 8 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechteverordnung ließe sich dies damit begründen, dass der Fluggast bei einem Einsatz von ihm zur Verfügung gestellten und „verdienten“ Vielfliegermeilen allein durch das vorherige Buchen von Flügen gerade überhaupt



keinen Preis für den Flugschein gezahlt hat und dementsprechend auch nichts erstattet werden muss.

Hiergegen spricht jedoch, dass der europäische Gesetzgeber – wie dargelegt – die Anwendbarkeit der Fluggastrechteverordnung gerade auf Fallgestaltungen und bestätigte Buchungen bzw. Flugscheine erstreckte, die vom ausführenden Luftfahrtunternehmen im Rahmen von Kundenbindungsprogrammen ausgegeben wurden (Art. 3 Abs. 3 S. 2 Fluggastrechteverordnung). Die Fluggastrechteverordnung stellt damit nach Auffassung des Gerichts klar, dass der Fluggast für die so erhaltenen Flugscheine jedenfalls zuvor eine Gegenleistung an seinen Vertragspartner erbracht hat.

Dennoch würde diese Auslegung dazu führen, dass der Kläger vorliegend lediglich den Betrag in Höhe von 363,90 Euro erstattet erhalten bzw. durch Urteil zugesprochen erhalten würde.

- (4) Eine weitere Möglichkeit der Berechnung der Erstattung der Flugscheinkosten in bar bei vorherigen Einsatzes von Vielfliegermeilen bestünde darin, dem Fluggast den Betrag in Geld zu erstatten, den er benötigen würde, um gegenüber seinem Vertragspartner – hier Iberia – wieder durch die Buchung von Flügen die Anzahl der Vielfliegermeilen zu erhalten. Diese Auslegung würde nach Auffassung des Gerichts aber im Ergebnis zu einer vom Sinn und Zweck des Art. 8 Abs. 1 lit. a) Fluggastrechteverordnung und Erwägungsgrund 13 der Fluggastrechteverordnung nicht mehr gedeckten Überkompensation des Fluggastes dergestalt führen, dass der Fluggast über die Erstattung faktisch kostenfrei bzw. sogar weitere Flüge auf Kosten des ausführenden Luftfahrtunternehmens erhalten würde.

[OMISSIS]